



ETA GLOB
HELP SYSTEM

Statuten

Verein

Eta-Glob Help-System

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein Eta-Glob Help-System besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brig-Glis (VS). Eta-Glob Help-System ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Der Verein Eta-Glob Help-System fördert das Rettungswesen. Der Verein setzt sich für den Schutz von Menschen und Tieren in Notsituationen ein.

Der Verein kann seinen Passivmitgliedern Unterstützungsleistungen ausrichten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Der Verein betreibt kein Versicherungsgeschäft auf eigene Rechnung und trägt somit kein Versicherungsrisiko.

Er kann dem Zweck entsprechenden Einrichtungen beitreten und alle Formen von Verträgen eingehen.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen und Vermächnissen sowie dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Passivmitglieder
- Aktivmitglieder
- Gönnern

Art. 7

Beitrittsgesuche für Aktivmitglieder sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Passivmitglieder sind mit der Zahlung des festgelegten Mitgliederbetrages ein eingeschriebenes Passivmitglied des Vereins.

Art. 8

Aktivmitglieder sind verpflichtet zum Besuche der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung. Aktivmitglieder bezahlen den doppelten Betrag, der vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag eines Passivmitglieds, jährlich im Voraus. Die Aktivmitglieder sind voll stimmberechtigt und besitzen das Recht zur Antragstellung an die Generalversammlung.

Die Aktivmitglieder haben kein Anrecht auf Unterstützungsleistungen.

Art. 9

Die Passivmitglieder zahlen den für die Passivmitglieder vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeitrages im Voraus ein. An der Generalversammlung können die Passivmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Es steht ihnen jedoch kein Stimmrecht zu.

Unterstützungsleistungen werden nur an Passivmitglieder ausgerichtet.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt
- b) den Ausschluss ohne Angaben von Gründen. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand
- d) durch Tod
- e) durch nicht Bezahlung der Mitgliedschaft

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über den Stand des Vereins
- Genehmigung der vom Vorstand vorgenommenen Ersatzwahlen in den Vorstand
- Genehmigung der langfristigen Zielsetzungen für die Aufgaben des Vereins
- Erlass und Änderungen der Statuten
- Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Aktivmitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsident, Kassier und höchstens noch vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen werden. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Geschäfte:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsstelle
- Bestellung der Revisionsstelle
- Abschluss von wichtigen Verträgen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme von Aktivmitglieder

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten zugelassenen Revisoren bzw. Revisorinnen.

Falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden. (Opting-Out)

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, werden diese für die vereinbarten Unterstützungsleistungen zurückgestellt.

Verbleibend nach dem Erlöschen von Unterstützungsleistungen weiterhin Aktiven, fallen diese an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

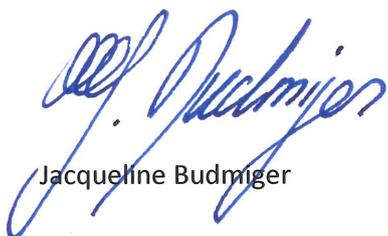
Art. 28

Gerichtstand ist Brig-Glis. Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 04.10.2017 in Brig-Glis angenommen.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin



Jacqueline Budmiger

Der Vizepräsident



Christian Budmiger